

Förderrichtlinie für die politische Bildung vom 16. Juni 2011

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung.
- 1.1.1 Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen im Sinne der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.
- 1.1.2 Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung, die die Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg vertreten, hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.
- 1.1.3 Die geförderte politische Bildung wendet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, die in Hamburg wohnen oder arbeiten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden,
- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
 - eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
 - politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
 - Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.
- 1.1.4 Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenau vermittelt werden.
- 1.1.5 Dazu und zur Realität einer sich globalisierenden und stetig weiter vernetzenden Lebenswirklichkeit gehören auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkultureller und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind daher die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Das Lernziel hat dabei vorrangig auf der politischen Bildung zu liegen.
- 1.2 Ausgeschlossen von der Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sind daher alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer

ihm nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationfelder als Primärziel beinhalten:

- allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung,
 - Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
 - Künste wie z.B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte
 - Tourismus
 - Naturkunde
 - Allgemeine Bildung
 - Berufliche Bildung wie Sprachreisen und Praktika und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung
 - geschlossene Veranstaltungen für eine der Einrichtung nahe stehende Organisation
 - Veranstaltungen nach § 37 Absatz 6 BetrVG.
- 1.3 Kriterien für die Zuwendungsvergabe sind: Vielfalt des Angebots der politischen Bildung, Akzeptanz und Erfolg der Veranstaltungsprogramme und Projekte der Antragsteller in den Vorjahren sowie Aktualität der Themenstellungen und Zielgruppen der geplanten Veranstaltungen.
- 1.4 Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den Einrichtungen werden im Rahmen des Ziel- und Leistungsvereinbarungsverfahrens Themen-, Veranstaltungsform- oder Zielgruppenschwerpunkte der Förderung festgelegt.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsvorgangsgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- ## 2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Gefördert werden eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung. Daneben können Projekte wie z.B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge gefördert werden.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind: Ausgaben im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen (dazu gehören die inhaltliche Erarbeitung, Leitung und Nachbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Veranstaltungen) sowie Werbung für diese, Vergütung und Fahrtkosten des Lehrpersonals, Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, Raum- und Nebenkosten sowie Ausgaben für Fortbildung der Beschäftigten und ggf. für Unterkunft und Vollverpflegung. Kinderbetreuung, besonderer sozialpädagogischer und/oder fremdsprachlicher Aufwand oder spezielle Bedingungen für Behinderte können berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten wie Bankspeisen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen.

- 2.3 Die Fördermittel stehen zu 90 v.H. der Förderung von Jahresprogrammen zur Verfügung.
- 2.4 10 v.H. der Fördermittel entfallen auf die Förderung einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte.
- 2.5 Die Beantragung von Fördermitteln für Jahresprogramme nach Ziffer 2.3 hängt von der Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung und speziellen Bedingungen für neu anerkannte Einrichtungen (Ziffer 3.3 ff.) ab und wird in der Regel durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen begleitet.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind in Hamburg ansässige und dort im Bereich der politischen Bildung tätige Einrichtungen, die die Voraussetzung für eine sachgemäße politische Bildungsarbeit gemäß den Ziffern 1 und 2 bieten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Sie können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1.1 Die Einrichtungen müssen juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld nicht nur die politische Bildungsarbeit ist und die nicht nur einzelne Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung anbieten, müssen diesen Bereich als unselbstständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung betreiben. Dieser Bereich muss eine Satzung haben, die die Einhaltung der Voraussetzungen sicherstellt.
 - 3.1.2 Die Arbeit der Einrichtungen muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen und deren Prinzipien müssen offensiv vertreten werden. Die Einrichtungen müssen ein eigenes politisch-gesellschaftliches Engagement mit der Achtung anderer demokratischer Positionen verbinden und in ihrem Angebot und ihrer Arbeit die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ beachten.
- 3.2 Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
 - 3.2.1 Anerkannt sind die Einrichtungen der politischen

Bildung, die bis zum 31.12.2006 von der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Anerkennung erhalten haben (sog. Altfälle).

- 3.2.2 Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 erfüllen, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie mindestens zwei Jahre lang Veranstaltungen der politischen Bildung durchgeführt haben, deren Inhalt und Umfang nach dieser Richtlinie förderungsfähig wäre.
- 3.2.3 Anerkannte Einrichtungen müssen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen im Sinne eines Netzwerks der politischen Bildung bereit sein.
- 3.2.4 Anerkannte Einrichtungen müssen darüber hinaus die Anerkennung als Geprüfte Weiterbildungseinrichtung des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. vorlegen und die Bereitschaft zur Evaluation ihrer Bildungsmaßnahmen erklären.
- 3.2.5 Die Einrichtungen werden durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten.
- 3.3 Zugang zum Förderschwerpunkt Jahresprogramme und zu den restlichen Fördermitteln
 - 3.3.1 Nur die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung können Mittel für Jahresprogramme gemäß Ziffer 2.3 beantragen.
 - 3.3.2 Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (sog. Neufälle) können in den ersten beiden Förderjahren höchstens im Umfang der Mittel, die für die Bildungsarbeit in den beiden Jahren vor Anerkennung im Durchschnitt zuzuwenden gewesen wären, Fördermittel für Jahresprogramme gemäß Ziffer 2.3 beantragen.
 - 3.3.3 Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (sog. Neufälle) können keine Mittel für Jahresprogramme beantragen, die weniger als 1.250 Teilnahmetage umfassen.
 - 3.3.4 Die Hälfte der Fördermittel für einzelne Veranstaltungen oder Projekte gemäß Ziffer 2.4 ist vorbehalten für Einrichtungen, die nur einzelne Veranstaltungen durchführen. Die restlichen Mittel sind für besonders aktuelle Veranstaltungen reserviert und können unterjährig von allen zuwendungsberechtigten Einrichtungen beantragt werden.

4. Förderausschluss

- 4.1 Nicht gefördert werden die in Ziffer 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).
- 4.2 Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung bewilligt. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung an den zuwendungsfähigen

- higen Ausgaben, die im Übrigen aus Drittmitteln, Teilnahmebeiträgen usw. finanziert werden.
- 5.2 Teilnahmebeiträge
- Für Veranstaltungen mit Unterkunft und / oder Verpflegung sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe zu erheben. Die Teilnahmebeiträge werden nicht auf die Zuwendung angerechnet, da der Zuschussbedarf in den Fördersätzen berücksichtigt wird.
- 5.3 Die Zuschüsse für Jahresprogramme werden grundsätzlich als Festbetrag für ein Jahr bewilligt und können im Rahmen des Zuwendungsbescheides und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen flexibel verwendet werden. Für Projekte und Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen bildet der Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides den Rahmen.
- 5.4 Zur Bemessung des Zuschussbedarfs für Veranstaltungen werden sogenannte Teilnahmetage als Einheiten zugrunde gelegt, für die Fördersätze berechnet werden.
- 5.4.1 Bei der Berechnung in Teilnahmetage wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltungen im Durchschnitt täglich 6 Zeitstunden Programm enthalten. Veranstaltungen mit weniger als 6 Programmstunden, z.B. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen, gelten als eintägig. Je Veranstaltung wird von 16 bis 22 Teilnehmenden ausgegangen. Große Abendveranstaltungen, die sich durch besonderen Aufwand von den sonstigen Veranstaltungen abheben, werden mit 32 bis 44 Teilnehmenden angesetzt. Es dürfen höchstens 50 Teilnehmende in einer Veranstaltung abgerechnet werden. Als Teilnahmetag zählt auch die notwendige Übernachtung. Begleitkinder, deren Betreuer und dauerhaft anwesende Veranstaltungsleitungen können wie Teilnehmende abgerechnet werden, soweit der Zuschussbedarf nicht geringer ist.
- 5.4.2 Der Fördersatz je Teilnahmetag beträgt höchstens 40 Euro. Für den notwendigen sozialpädagogischen und (bei behinderten Teilnehmenden) betreuerischen Aufwand oder für Dolmetscher werden je Stunde 26 Euro zugrunde gelegt. Der besondere Aufwand wird bei der Bemessung des Bewilligungshöchstbetrages berücksichtigt; die Abrechnung erfolgt jedoch wie nachstehend.
- 5.4.3 Der Zuschuss wird teilnehmenden- und zeitabhängig gewährt und abgerechnet. Wenn die tatsächlich erbrachten Teilnahmetage die vorgesehenen Teilnahmetage nicht erreichen, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Die Formel lautet: tatsächliche Teilnahmetage geteilt durch vorgesehene Teilnahmetage mal Bewilligungssumme. Der bewilligte Höchstbetrag steigt nicht, wenn mehr Teilnahmetage erbracht worden sind.
- 5.5 Der Behörde für Schule und Berufsbildung bleibt vorbehalten, Veranstaltungen oder Projekte aus inhaltlichen Gründen als nicht förderungswürdig einzustufen, dementsprechend Teilnahmetage in der Abrechnung zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- Zur Sicherstellung einer frühzeitigen und gegenseitigen Information, einer abgewogenen Mittelverteilung und unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechts soll für die Förderung von Jahresprogrammen ein gestuftes Verfahren angewandt werden:
- Vorlage von Zuwendungsanträgen mit Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung und Errechnung des Zuschussbedarfs,
 - Diskussion und Überarbeitung der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Bestandteile sind Aussagen zum Profil der Einrichtung, zu Zielsetzung und Handlungsfeldern einschließlich Themenschwerpunkt, zu Zielgruppen, zum beabsichtigten Umfang der Veranstaltungen und Projekte und zum erforderlichen Budget mit tabellarischem Zahlenwerk, zum Qualitätsmanagement und zum Berichtswesen,
 - Entscheidung der Behörde für Schule und Berufsbildung über die Mittelverteilung,
 - Vereinbarung einer angepassten Ziel- und Leistungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung des Bewilligungshöchstbetrags und der Menge der zu erbringenden Leistungen in Teilnahmetagen im Zuwendungsbescheid (ggf. unter dem weiteren Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel).
- Zur Bewilligung siehe Ziffer 6.4.
- 6.2 Antragsverfahren
- 6.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Jahresprogramme des folgenden Kalenderjahres sind bis zum 15. Oktober einzureichen.
- 6.2.2 Anträge auf Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen und Projekte sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung mit Angaben über Zeit, Ort, Thema und Arbeitsprogramm zu stellen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 6.3 Entscheidung über die Mittelverteilung
- 6.3.1 Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Behörde den jeweiligen Förderumfang nach den gemäß Ziffer 1 genannten Kriterien fest.
- 6.4 Bewilligung
- 6.4.1 Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 6.5 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren
- Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausbezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes benötigt werden.
- 6.6 Mitteilungspflichten
- 6.6.1 Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Behörde für Schule und Berufsbildung umgehend mitzuteilen.
- 6.6.2 Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.
- 6.7 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.7.1 Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für Jahresprogramme zugewendet wurden, ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.
- 6.7.2 Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für einzelne Veranstaltungen oder Projekte bewilligt worden sind, ist grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Beendigung gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.
- 6.7.3 Für alle Veranstaltungen sind zusammengefasste Angaben zu folgenden Merkmalen zu dokumentieren und der Behörde für Schule und Berufsbildung auf Anfrage zu übermitteln:
- Verteilung auf die Altersgruppen
 - Geschlechterverteilung
 - Anteil der in Hamburg wohnenden oder arbeitenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Soweit darüber hinaus in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen bestimmte Zielgruppen festgelegt worden sind, ist der Anteil der zur Zielgruppe gehörenden Teilnehmenden zu erfassen.
- Für eintägige Veranstaltungen können die Angaben geschätzt werden.
- 6.7.4 Vorlagetermine für den Verwendungsnachweis ergeben sich verbindlich aus den Zuwendungsbescheiden, Inhalte und Strukturen für den Sachbericht richten sich gegebenenfalls nach der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

7. Förderbericht

Die Behörde für Schule und Berufsbildung berichtet dem Beirat und der Deputation jährlich auf der Basis der Verwendungsnachweise über die den Zuwendungsnehmern jeweils im Vorjahr gewährten Zuwendungen, die Zahl und Art der geförderten Veranstaltungen sowie die Zahl der erbrachten Teilnahmetage.

8. Beirat

Bei der Behörde für Schule und Berufsbildung wird ein Beirat für politische Bildung gebildet. Seine Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft.

- 8.1 Der Beirat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, und zwar aus
- elf Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft,
 - vier Vertreterinnen oder Vertretern der geförderten Bildungseinrichtungen, die Erfahrungen in der Umsetzung von Jahresprogrammen haben,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Handwerkskammer/Handelskammer und der Arbeitgeberverbände,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften.

- 8.2 An den Sitzungen des Beirats nehmen als Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung ohne Stimmrecht die zuständige Amtsleiterin/der zuständige Amtsleiter sowie die Leiterin/der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung teil.

8.3 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.4 Berufung

- 8.4.1 Die Bürgerschaft entsendet aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode nach den dortigen Regeln der Geschäftsordnung.

- 8.4.2 Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter werden nach Vorschlag der entsendenden Einrichtungen durch die Deputation der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

- 8.4.3 Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung.

8.5 Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Überparteilichkeit und Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale
- fachliche Beratung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- Empfehlungen zu den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen sowie zu den Förderhöchstsätzen
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Kriterien für die Anerkennung von Angeboten der politischen Bildung und zu deren Evaluation
- Entgegennahme des Jahresberichts der Landeszentrale für Politische Bildung.

8.6 Arbeitsweise

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Deputation und nimmt Stellung zu allen Deputationsvorlagen, die das Aufgabenfeld der politischen Bildung, mit Ausnahme schulischer Angelegenheiten, betreffen. Auf § 9 Absatz 1 des Verwaltungsbehördengesetzes wird hingewiesen. Geschäftsstelle des Beirats ist die Landeszentrale für politische Bildung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, 16. Juni 2011